

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsbescheids

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Der Fa. ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG, Deichstraße 11 in 46459 Rees-Haffen ist mit Datum vom 13.02.2020 die nachfolgende Genehmigung erteilt worden. Die Genehmigung ist neben dem nachfolgend aufgeführten verfügenden Teil der Entscheidung mit Auflagen und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen versehen worden.

Genehmigungsbescheid 170.0005/19/7.21 GE824/18

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2018, zuletzt geändert am 07.02.2020, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Entscheidung

1. Der Fa. ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG, Deichstraße 11 in 46459 Rees-Haffen – im Folgenden Antragsteller genannt – wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß der §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang I Nr. 7.21 („G/E“) und Nr. 9.11.2 (V) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit gültigen Fassung die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, Produktionskapazität von 835 t/d und 300.000 t/a sowie für eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, sofern 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können, Gesamtkapazität (Umschlag) von 1.410 t/d und 367.000 t/a, einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände

**46483 Wesel, Hafenstraße 17
Gemarkung Wesel
Flur 1
Flurstücke 129, 134, 153, 154, 162, 169, 171, 172**

erteilt:

Die Genehmigung umfasst:

Errichtung und Betrieb eines Mischfutterwerk, bestehend aus

- a) BE 01: Rohwarenannahme (Annahmegosse inkl. Peripherie)
- b) BE 02: Einlagerung und Dosieranlage inkl. Makrozellen
- c) BE 03: Annahme Vormischung (Premixe) inkl. Komponentenzellen
- d) BE 04: Mahl- und Mischanlagen (2 Hammermühlen, Mischanlage)
- e.) BE 05: Pelletieranlagen (6 Pressen/Pellettieranlagen)
- f.) BE 06: Verladung von Fertigfuttermittel in Lkw (Verladelinie 1 und Verladelinie 2)
- g.) BE 07: Erfassungsanlage/Terminal
- h.) BE 08: Flüssigkeitentankanlage [8 Tanks (je 50 m³) für flüssige Einsatzstoffe]
- i.) BE 09: Dampfkesselanlage
- j.) BE 10: Druckluftanlage
- k.) BE 11: Staubsauganlage

Betriebszeiten

Die Anlage wird ganzjährig von Montag bis Sonntag im Drei-Schicht-Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Der Nachbetrieb ist wie folgt eingeschränkt:

- a.) BE 07: Erfassungsanlage/Terminal: Der Betrieb der Schiffsannahme mit Betrieb der zugehörigen Einlagerungstechnik sowie die Verladung mit zugehörigen Förderanlagen wird nur im Tageszeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden. Die Auslagerung aus den Getreidesilos (Tf 740.0, 741.0 und Ev 742.0) und der Transport ins Mischfutterwerk über den Verbindungsförderer (Tf 747.0) und zugehörigem Annahmeelevator (Ev 748.0) wird kontinuierlich (24-h-Betrieb) betrieben.
 - b.) Zur lautesten Nachtstunde finden maximal 5 PKW-Fahrbewegungen für Mitarbeiter statt.
 - c.) Zur lautesten Nachtstunde ist die Zufahrt und das Abstellen im Bereich der Waage 4 (nordwestliche Grundstücksgrenze) von maximal 3 LKW und während der gesamten Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr von maximal 6 LKW zulässig.
 - d.) Der An- und Ablieferverkehr sowie Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände wird – in Abweichung zu den Regelungen aus Punkt b.) und c.) – ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt (siehe Schalltechnischer Bericht NR.: LL14400.1/01).
2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.
3. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall sind folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) in der zuletzt gültigen Fassung für die unter Punkt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen.
- Abweichung gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW vom 01.03.2000 in der zuletzt gültigen Fassung von den Vorschriften des § 6 (3) BauO NRW, Ziffer 5.6 und Ziffer 6 der Industriebaurichtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - VI.1 - 190) sowie von § 35 (7) BauO NRW im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 in der zurzeit gültigen Fassung von der Festsetzung der im Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Wesel dargestellten Verkehrsfläche (Teile der Flurstücke 129, 134, 153 und 169).
- Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage.
- Ausnahmegenehmigung nach § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung vom Bauverbot der unter Punkt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet.
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz -WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung für das Tanklager.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage nicht vor Ablauf von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

IV. Rechtsbehelfsbelehrung für Beteiligte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

V. Rechtsbehelfsbelehrung für Drittbetroffene

Gegen den hier bekanntgemachten Bescheid kann von im Genehmigungsverfahren bisher nicht beteiligten Drittbetroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Wesel, Der Landrat, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, einzulegen. Er kann auch elektronisch entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse vps@kreis-wesel.de oder durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz unter der De-Mail-Adresse post@kreis-wesel.de-mail.de eingelegt werden.

Wird der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist beim Kreis Wesel eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden zugerechnet werden.

VI. Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9.BImSchV vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung wird im vorliegenden Fall dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt des Kreises Wesel, im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel unter <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/immissionsschutz/> sowie in der im Kreis Wesel erscheinenden Bezirksausgabe der Tageszeitung "Rheinische Post", bekannt gemacht werden.

Ferner ist gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) im Internet zusätzlich der Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts über die besten verfügbaren Techniken bekannt zu machen. Die Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides sowie die Bezeichnung des BVT-Merkblatts der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005) erfolgt im Internet auf der Homepage des Kreises Wesel unter <https://www.kreis-wesel.de/de/themen/immissionsschutz/>. Die Schlussfolgerungen zum o.g. BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 04.12.2019 unter L 313/60), wurden beachtet.

Auf bestehende Auflagen wird hingewiesen. In diesem Fall ist eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (einschl. Begründung), nach der Bekanntmachung, an zwei Wochen zur Einsicht auszulegen.

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) liegen in der Zeit vom:

26. Februar 2020 bis einschließlich 11. März 2020

bei den nachstehend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Kreis Wesel, Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz, Zimmer 501, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08:30 bis 12:30 Uhr.

2. Stadt Wesel, Rathausanbau, Zimmer 325, Klee-Tor-Platz 1, 46483 Wesel
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid, auch gegenüber Dritten die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Wesel, den 13. Februar 2020
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Burkhardt



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel
Gegen Empfangsbekanntnis

Fachbereich: **FD 66-1-4- Immissionsschutz**

ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH
& Co. KG
Deichstraße 11
46459 Rees-Haffen

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Burkhardt

E-Mail: Andreas.Burkhardt@kreis-wesel.de

Telefon: (0281) 207 3501

Telefax: (0281) 207 – 67 3501

Zimmer: 501

Ihr Schreiben: vom 21.12.2018

Mein Zeichen: 66-GE824/18-Bu

Datum: 13.02.2020

Öffnungszeiten: Mo. + Mi. 9.00 – 12.00 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr
Di. + Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Do. 14.00 – 16.00 Uhr

Neugenehmigungsantrag nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG- für eine Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag nach Ziffer 7.21 (G/E) und eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, sofern 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können nach Ziffer 9.11.2 (V) des Anhanges zur 4. BImSchV

Anlagen: Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) und Hinweise, Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen, Anlage 2
Allgemeine Hinweise, Anlage 3
Bauschild / Baubeginnanzeige, Anlage 4
Fertigstellungsanzeige, Anlage 5

Genehmigungsbescheid
170.0005/19/7.21 GE824/18

Auf Ihren Antrag vom 21.12.2018, zuletzt geändert am 07.02.2020, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I. Entscheidung

1. Der Fa. ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG, Deichstraße 11 in 46459 Rees-Haffen – im Folgenden Antragsteller genannt – wird unbeschadet der Rechte Dritter gemäß der §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang I Nr. 7.21 („G/E“) und Nr. 9.11.2 (V) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 in der zurzeit gültigen Fassung die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag, Produktionskapazität von 835 t/d und 300.000 t/a sowie für eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, sofern 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können, Gesamtkapazität (Umschlag) von 1.410 t/d und 367.000 t/a, einschließlich erforderlicher Nebeneinrichtungen auf dem Betriebsgelände

**46483 Wesel, Hafenstraße 17
Gemarkung Wesel
Flur 1
Flurstücke 129, 134, 153, 154, 162, 169, 171, 172**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst:

Errichtung und Betrieb eines Mischfutterwerk, bestehend aus

- a) BE 01: Rohwarennahme (Annahmegosse inkl. Peripherie)
 - Annahmegosse mit Abdeckung (Ag 100.0)
 - Gossengehäuse Schlauchfilterwand (Fi 102.0)
 - Ventilator (Ve 102.10)
 - Schalldämpfer (Sd 102.30)
 - Trogkettenförderer (Tf 101.0, Tf 103.0)
 - Magnet Annahmegosse (Mg 104.0)

- Elevator (Ev 105.0)
 - Punktfiler vertikal (Fi 105.10)
 - Trommelsieb zur Vorreinigung (Si 107.0)
 - Rohwarenannahme LKW (pneumatisch)
 - Behälter (Bh 108.0) $V = 1,5 \text{ m}^3$ für Reinigungsabfälle
 - Einblasleitung/-topf (109.0)
 - Siloaufsatzfilter (109.40)
- b) BE 02: Einlagerung und Dosieranlage inkl. Makrozellen
- Trogkettenförderer (Tf 200.0 bis 203.0, Tf 205.0 bis Tf 207.0, Tf 213.0, Tf 214, Tf 233.0, Tf 257.0, Tf 259.0)
 - Punktfiler (Fi 201.10 bis Fi 203.10, Fi 206.10)
 - Walzenstuhl 2-stufig (Wz 210.0)
 - Elevator (Ev 211.0)
 - Schwingsieb (Si 212.0)
 - Dosierwaage (Wa 230.0, Wa 254.0)
 - Nachbehälter (Bh 232.0, Bh 256.0)
 - Makrozellen I (18 Stk., Volumen je 240 m^3)
 - Makrozellen II (12 Stk., Volumen je 115 m^3),
 - Makrozellen III (Abriebzelle, 4Stk., Volumen je 50 m^3)
- c) BE 03: Annahme Vormischung (Premixe) inkl. Komponentenzellen
- Einlagerungsschütte (Bh 312.0)
 - Punktfiler (Fi 312.10 für Einlagerungsschütte)
 - Absaugventilator (Ve 312.20)
 - Stahlkonstruktion (313.0)
 - Dosierwaage (Wa 313.0, Wa 342.0)
 - Nachbehälter (Bh 314.0)
 - Einblasleitungen/-töpfe (315.0)
 - Siloaufsatzfilter (Fi 316.0 bis Fi 327.0)
 - Mittelkomponentenzellen (12 Stk., Volumen je 50 m^3)
 - Mikrokomponentenzellen (12 Stk., Volumen je 2 m^3)
- d) BE 04: Mahl- und Mischanlagen (2 Hammermühlen, Mischanlage)
- Elevator (Ev 400.0)
 - Punktfiler (Fi 400.10)
 - Trogkettenförderer (Tf 401.0)
 - Mühlenvorbehälter (Bh 402.0, Bh 403.0)
 - Schwingsieb (Si 407.0)
 - Magnet Einlauf Parallelvermahlung (Mg 428.0)
 - Scheibenmühle (Wz 429.0)
 - Schwingsieb (Si 431.0)
 - Hammermühlenvorbehälter (Bh 409.0)

- 2 Hammermühlen (Mü 412.0, Mü 421.0)
- Trimellen (Bh 416.0, Bh 425.0)
- Aufsatztaschenfilter (Fi 413.0, Fi 422.0)
- Mischervorbehälter (Bh 436.0)
- Hauptmischer (Paddelmischer) (Mi 437.0)
- Handzugabe (Mischer) (Hzg 438.0)
- Filter Handzugabe (Fi 438.10)
- Mischernachbehälter (Bh 439.0)
- Trogkettenförderer (Tf 440.0)
- Wägevorrichtung (Wa 439.10)
- Melassierer (Mi 441.0)
- Mehlelevator (Ev 442.0)
- PunktfILTER (Fi 442.10)
- Trogkettenförderer (Tf 444.0)

e.) BE 05: Pelletieranlagen (6 Pressen/Pelletieranlagen)

- 12 Pressmehlzellen (2 je Pelletierlinie, Volumen je 60 m³)
- Sammelbehälter Pressvorzellen (Bh 503.0, Bh 528.0, Bh 553.0, Bh 578.0)
- Kurzzeitkonditionierer (Me 505.0, Me 530.0, Me 555.0, Me 580.0)
- Expanderanlage (Ex 507.0, Ex 532.0, Ex 557.0, Ex 582.0)
- Brecher (Br 507.10, Br 532.10, Br 557.10, Br 582.10)
- Pelletieranlage (Pr 508.0, Pr 533.0, Pr 558.0, Pr 583.0 sowie zwei zusätzlich geplante Pelletier-/Pressanlagen)
- Gegenstromkühler (Kü 509.0, Kü 534.0, Kü 559.0, Kü 584.0)
- Krümmler (Kr 514.0, Kr 539.0, Kr 564.0, Kr 589.0)
- Trogkettenförderer (Tf 515.0, Tf 524.0, Tf 526.0, Tf 540.0, Tf 549.0, Tf 565.0, Tf 574.0, Tf 590.0, Tf 599.0)
- Elevatoren (Ev 517.0, Ev 542.0, Ev 567.0, Ev 592.0)
- Schwingsiebe (Si 519.0, Si 544.0, Si 569.0, Si 594.0)

f.) BE 06: Verladung von Fertigfuttermittel in Lkw (Verladelinie 1 und Verladelinie 2)

- 2 Verladespuren
- Pufferzellen Verladung Typ I (28 Stk., Volumen je 85 m³)
- Pufferzellen Verladung Typ II (24 Stk., Volumen je 40 m³)
- Verladezellen (80 Stk., Volumen je 12 m³)
- Trogkettenförderer (Tf 600.0 bis Tf 602.0, Tf 606.0, Tf 607.0, Tf 616.0 bis Tf 619.0, Tf 623.0, Tf 624.0, Tf 633.0, Tf 635.0, Tf 636.0)
- Absaugfilter (Fi 600.10, Fi 601.10, Fi 602.10, Fi 617.10, Fi 618.10, Fi 619.10)
- Siebmaschinen (Si 605.10, Si 622.10)
- Verladewaagen (Wa 605.0, Wa 622.0) mit Abriebwaagen (Wa 605.80, Wa 622.80)
- Absaugfilter Totalabscheider (Fi 613.0, Fi 630.0)
- Elevatoren (Ev 615.0, Ev 632.0)

g.) BE 07: Erfassungsanlage/Terminal

- Annahmebehälter (Ag 700.0)
- Trogkettenförderer (Tf 703.0, Tf 710.0, Tf 715.0, Tf 716.0, Tf 721.0, Tf 722.0, Tf 724.0, Tf 725.0, Tf 726.0, Tf 731.0, Tf 732.0, Tf 734.0, Tf 735.0, Tf 736.0, Tf 737.0, Tf 740.0, Tf 741.0, Tf 747.0)
- Elevatoren (Ev 707.0, Ev 714.0, Ev 742.0, Ev 748.0)
- Magnetabscheider (Mg 706.0)
- Trommelsieb (Si 712.0)
- Durchlaufwaagen (Wa 709.0, Wa 746.0)
- 4 Silos (Volumen je 3.260 m³),
- 12 Silos (Volumen je 780 m³),
- Verladeanlage mit 2 Verladespuren

h.) BE 08: Flüssigkeitentankanlage [8 Tanks (je 50 m³) für flüssige Einsatzstoffe]

- 8 Flüssigkeitentanks (Bh 801 bis Bh 808, Volumen je 50 m³)
- Pufferbehälter (Bh 809, Rührwerk Rw 809.10)

i.) BE 09: Dampfkesselanlage

- Dampferzeuger (Da 900.0)
- Gebläse (Dampferzeuger) (Gb 900.10)

j.) BE 10: Druckluftanlage

- Kompressor (Ko 1200.0, Hochdruck-Dampferzeuger)

k.) BE 11: Staubsauganlage

- Totalabscheider ((Taschenfilter) Fi 1100.0)
- Gebläse (Gb 1100.10)
- Staubsammelbehälter (Bh 1100.70, Bh 1100.80)

Betriebszeiten

Die Anlage wird ganzjährig von Montag bis Sonntag im Drei-Schicht-Betrieb von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr betrieben.

Der Nachbetrieb ist wie folgt eingeschränkt:

- a.) BE 07: Erfassungsanlage/Terminal: Der Betrieb der Schiffsannahme mit Betrieb der zugehörigen Einlagerungstechnik sowie die Verladung mit zugehörigen Förderanlagen wird nur im Tageszeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden. Die Auslagerung aus den Getreidesilos (Tf 740.0, 741.0 und Ev 742.0) und der Transport ins Mischfutterwerk über den Verbindungsförderer (Tf 747.0) und zugehörigem Annahmeelevator (Ev 748.0) wird kontinuierlich (24-h-Betrieb) betrieben.

- b.) Zur lautesten Nachtstunde finden maximal 5 PKW-Fahrbewegungen für Mitarbeiter statt.
- c.) Zur lautesten Nachtstunde ist die Zufahrt und das Abstellen im Bereich der Waage 4 (nordwestliche Grundstücksgrenze) von maximal 3 LKW und während der gesamten Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr von maximal 6 LKW zulässig.
- d.) Der An- und Ablieferverkehr sowie Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände wird – in Abweichung zu den Regelungen aus Punkt b.) und c.) – ausschließlich zur Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr durchgeführt (siehe Schalltechnischer Bericht NR.: LL14400.1/01).

Die Befreiung vom Beschäftigungsverbot für Sonn- und Feiertage ist gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG) separat zu beantragen.

Abfälle

Es fallen nur betriebsbedingt die nachfolgend aufgeführten Abfälle an, welche ordnungsgemäß entsorgt bzw. den Anlieferern zur weiteren Verwendung zurückgegeben werden.

Betriebsbedingte Abfallstoffe (Output, kein Input)

ASN	Bezeichnung
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff (Big-Bags)
15 01 06	gemischte Verpackungen
ASN	Bezeichnung
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier
20 01 40	Metalle
20 01 39	Kunststoffabfälle
ASN	Bezeichnung
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (z.B. aus der Staubsauganlage)
ASN	Bezeichnung
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (Büro-/Sozialräume)

Die Annahme von Abfällen sowie die Lagerung von Betriebsbedingten Abfallstoffen, die nicht Gegenstand des Genehmigungsantrages sind, ist grundsätzlich untersagt.

2. Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung bzw. die Änderung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Beschreibungen dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.
3. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
Die in der Anlage 3 dieses Genehmigungsbescheides gegebenen Allgemeinen Hinweise sind zu beachten.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

- Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) in der zuletzt gültigen Fassung für die unter Punkt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen.
- Abweichung gemäß § 73 Abs. 1 BauO NRW vom 01.03.2000 in der zuletzt gültigen Fassung von den Vorschriften des § 6 (3) BauO NRW, Ziffer 5.6 und Ziffer 6 der Industriebaurichtlinie (RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 04.02.2015 - VI.1 - 190) sowie von § 35 (7) BauO NRW im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

- Befreiung nach § 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 in der zurzeit gültigen Fassung von der Festsetzung der im Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Wesel dargestellten Verkehrsfläche (Teile der Flurstücke 129, 134, 153 und 169).
- Erlaubnis nach § 18 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2015 in der zurzeit gültigen Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Dampfkesselanlage.
- Ausnahmegenehmigung nach § 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz - WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung vom Bauverbot der unter Punkt I aufgeführten und in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet.
- Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz - WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung für das Tanklager.

III. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und
- b) die Anlage nicht vor Ablauf von zwei weiteren Jahren in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).

Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzlichen Fristen aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß § 13 des Gebührengesetzes Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragsteller.

Die Gesamtkosten des Vorhabens wurden in den Antragsunterlagen mit **19.600.000,- Euro** (vgl. Anlage 1, Formular 1 – Blatt 3 -) angegeben. In diesen Gesamtkosten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer inbegriffen.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zurzeit geltenden Fassung festgesetzt.

Die Tarifstelle 15a. 1.1.b) der AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Genehmigung gemäß der §§ 4, 6 BImSchG einer Anlage mit den Errichtungskosten bis zu 50.000.000 Euro eine Gebühr von $2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$ vor. Mit den v.g. Errichtungskosten (E) von **19.600.000,- €** ergibt sich entsprechend der Formel eine Gebühr von **60.050,- €**

Allerdings ist entsprechend der Tarifstelle 15a1.1 AVerwGebO NRW mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre, festzusetzen. Diese Gebühr beträgt nach Angaben des Fachbereichs 1 der Stadt Wesel – Untere Bauaufsichtsbehörde - für die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung insgesamt 84.886,50 €

Entsprechend der Tarifstelle 15a1.1 Nr. 8 der AVerwGebO NRW vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H.

Die Gebühr für die Anzeige wird demnach auf

Gebühr für nach Tarifstelle 15a.1.1.b	84.886,50 €
abzüglich 30% gem. Tarifstelle 15a1.1 Nr. 8	<u>25.465,95 €</u>
verbleiben	<u>59.420,55 €</u>
gerundet verbleiben	<u>59.420,50 €</u>

(in Worten: - **neunundfünfzigtausendvierhundertzwanzig Euro und fünfzig Cent** -) festgesetzt.

Ich bitte, die v. g. Gebühr innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Kreiskasse Wesel unter Angabe des **Kassenzeichens 065023210/1161** und des **Bescheiddatums** zu überweisen.

Ohne Angabe des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Hinweis: Sollten Sie die Kostenschuld bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht beglichen haben, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % erhoben.

V. Begründung

1. Sachentscheidung

Mit Schreiben vom 21.12.2018 (Eingang 21.12.2018), zuletzt ergänzt am 28.11.2019, hat die ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG, vertreten durch Frau Marie-Christine Thesing gemäß § 4 BImSchG eine Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage beantragt.

Das Unternehmen beantragt am Standort Hafenstraße 17 in 46483 Wesel die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag sowie eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, sofern 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können.

Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle für Mühlen zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag – beantragte Kapazität 835 t/d und 300.000 t/a - stellt die Anlage eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Anhangs 1 der 4. BImSchV nach Nr. 7.21, Verfahrensart „G“ dar. Ferner führt die Überschreitung der Mengenschwelle für eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, sofern 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können - beantragte Gesamtkapazität (Umschlag) von 1.410 t/d und 367.000 t/a - zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht für eine Anlage nach Nr. 9.11.2, Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Im geplanten Mischfutterwerk wird eine industrielle Tätigkeit gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) durchgeführt, die im Anhang I unter Nr. 6.4 b ii) aufgelistet ist (siehe auch Anhang 1 der 4. BImSchV).

Diese Tätigkeit wird im europäischen BVT-Merkblatt für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Reference Document on Best Available Techniques in the Food, Drink and Milk Industries, Dezember 2005) behandelt. Sie ist auch Gegenstand der Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der Kommission vom 12.11.2019, verkündet im Amtsblatt der Europäischen Union am 04.12.2019 unter L 313/60). Die Schlussfolgerungen zum BVT-Merkblatt wurden zum Zeitpunkt der Erteilung des Genehmigungsbescheides beachtet.

2. Genehmigungsverfahren

Der Kreis Wesel ist in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Kreises Wesel ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Wesel realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des § 10 BImSchG und der „Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV“ vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung im förmlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. mit § 11 der 9. BImSchV sind die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert worden, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme zu dem Vorhaben abzugeben.

Die folgenden Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden) wurden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- a) Stadt Wesel – Bauordnung und Denkmalschutz
- b) Stadt Wesel – Brandschutzdienststelle
- c) Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 55 – technischer Arbeitsschutz
- d) Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft
- e) Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 26 – Luftverkehr
- f) Kreis Wesel – Fachdienst 60 – Eingriffsregelung/Landschaftsplanrealisierung
- g) Kreis Wesel – Fachdienst 66-1-1 Abfallwirtschaft/Bodenschutz/Altlasten
- h) Kreis Wesel – Fachdienst 66-1-2 Wasserwirtschaft
- i) Kreis Wesel – Fachdienst 66-1-3 Anlagenbezogener Gewässerschutz/AwSV
- j) Kreis Wesel – Fachdienst 39 Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
- k) Kreis Wesel – Fachdienst 53 – Gesundheitsamt
- l) Wasserverbund Niederrhein GmbH
- m) Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, FB – Futtermittel

Die Belange des Immissionsschutzes wurden von der Genehmigungsbehörde, Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz des Kreises Wesel wahrgenommen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft –TA Luft– vom 24. Juli 2002 und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm– vom 26. August 1998 in der jeweils zurzeit gültigen Fassung sowie die Geruchsimmisions-Richtlinie –GIRL– vom 05.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung beachtet.

2.1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden)

Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Das beantragte Vorhaben befindet sich nach Angaben der Stadt Wesel innerhalb des Durchführungsplanes Nr. 15 der Stadt Wesel. Dieser Durchführungsplan weist für den Anlagenstandort ein E-Gebiet (Leichtindustrie) aus.

Mit Schreiben vom 26.06.2019 hat die Stadt Wesel das erforderliche Einvernehmen zu dem beantragten Bauvorhaben erteilt.

Ein Abweichungsbescheid Nr. 54/19, AZ.: 11323c hinsichtlich der Einhaltung von Abstandflächen und von brandschutztechnischen Anforderungen sowie ein Befreiungsbescheid Nr. 53/19, AZ.: 11323c für die Nutzung der im Bebauungsplan Nr. 15 dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche wurden am 02.07.2019 erteilt.

Arbeitsschutz

Bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen, Nebenbestimmungen sowie der Hinweise (Anlage 1) sind die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt. Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb einer feststehenden Land-Dampfkesselanlage mit den nachfolgenden Anlagendaten wurde erteilt.

Anlagendaten zur Dampfkesselerlaubnis

Hersteller:	VKK Standardkessel GmbH
Herstell-Nr.:	22489
Herstelljahr:	2019
Bauart:	Flammrohr-Rauchrohr Großwasserraumkessel 3-Zug
Maximal zulässiger Druck:	10 bar
Wasserinhalt:	7600 Liter NW
Medium:	Dampf
zul. Dampferzeugung	4 t/h
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung
zul. FWL	2,74 MW
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Auf die in Anlage 1 angegebenen Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

Umweltrecht

Gemäß § 5 (1) BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Abfallwirtschaft/Bodenschutz/Altlasten

Bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen, Nebenbestimmungen sowie der Hinweise (Anlage 1) ist das Vorhaben aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht zulässig. Auf die in Anlage 1 angegebenen Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

Ausgangszustandsbericht

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante, gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Unterlagen nach §1 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Der Antragsteller hat in den Unterlagen plausibel nachweisen können, dass keine relevanten gefährlichen Stoffe in umweltrelevantem Umfang vorhanden sind, die in Boden oder Grundwasser gelangen können. Der Einschätzung, dass in diesem Fall von der Erstellung eines AZB abgesehen werden kann, kann gefolgt werden.

Wasserwirtschaft

Bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen, Nebenbestimmungen sowie der Hinweise (Anlage 1) ist das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zulässig. Auf die in Anlage 1 angegebenen Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

Anlagenbezogener Gewässerschutz/AwSV

Bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen, Nebenbestimmungen sowie der Hinweise (Anlage 1) ist das Vorhaben aus Sicht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen zulässig.

Die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV wurde für das Tanklager erteilt.

Auf die in Anlage 1 angegebenen Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

Immissionsschutz / Lärm

Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird durch den Schalltechnischen Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft GmbH vom 11.12.2018 (Berichts-Nr.: LL14400.1/01) erbracht.

Die schalltechnische Untersuchung hat u.a. ergeben, dass durch die Errichtung und den Betrieb des geplanten Mischfutterwerkes (zukünftiger Gesamtbetrieb) die gemäß Nr. 6.1 der TA-Lärm für die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) an den benachbarten Wohngebäuden um mindestens 6 dB unterschritten werden.

Gemäß der Nr. 3.2.1 der TA-Lärm wurde damit der Nachweis über einen irrelevanten Zusatzbeitrag durch den zukünftigen Gesamtbetrieb der Anlage erbracht, sodass eine Betrachtung der Vorbelastung durch bestehende Betriebe entbehrlich bleibt.

Auch Spitzenpegel, welche die Richtwerte um mehr als 30 dB(A) tags bzw. um mehr als 20 dB(A) nachts überschreiten, werden – bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb – gemäß den Ausführungen des Gutachters nicht auftreten.

Voraussetzung für die Einhaltung der Immissionszielwerte ist sowohl die Umsetzung der im o.g. Schalltechnischen Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech (Berichts-Nr.: LL14400.1/01) aufgeführten Anlagen- und Betriebsbeschreibung mit zugehörigen schalltechnischen Vorgaben als auch die entsprechenden Regelungen dieses Bescheides.

Immissionsschutz / Staub

Der Staubtechnische Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 19.12.2018 (Berichts-Nr.: S18071.2/02) prognostiziert eine teilweise Überschreitung der nicht relevanten Zusatzbelastungen an Feinstaubkonzentrationen PM 10 und PM 2,5 an den umliegenden Gewerbegebietsflächen. Bei Überschreitung der irrelevanten Zusatzbelastung an Staubkonzentrationen von 1,2 µg/m³ für PM 10 und 0,8 µg/m³ für PM 2,5 ist gemäß der TA Luft für die umliegenden Immissionspunkte die Gesamtbelastung an Staubkonzentration zu ermitteln und zu beurteilen.

Im Ergebnis prognostiziert der o.g. Staubtechnische Bericht, unter Berücksichtigung der angegebenen Betriebsbedingungen und der in Kapitel 4 aufgeführten Ableitbedingungen für die Staubquellen, keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarschaft.

Stickoxidimmissionen

Der Staubtechnische Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 19.12.2018 (Berichts-Nr.: S18071.2/02) attestiert keine Stickstoffeinträge aus Stickstoffdioxidimmissionen aus dem Betrieb der geplanten Dampfkesselanlage in das im Bereich südwestlich der Anlage gelegene FFH-Gebiet.

Immissionsschutz / Geruch

Der Geruchstechnische Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 14.12.2018 (Berichts-Nr.: G18071.1/01) prognostiziert, dass die Zusatzbelastung an Geruchsmissionen – angegeben als relative flächenbezogene Häufigkeit der Geruchsstunden in Prozent der Jahresstunden – auf keiner Beurteilungsfläche und somit an den zu betrachtenden Wohngebäuden 2 % der Jahresstunden nicht übersteigt.

Auf der Basis des Irrelevanzkriteriums der Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage die belästigende Wirkung der vorhandenen Belastung nicht relevant erhöht.

Voraussetzung für die prognostizierte Zusatzbelastung an Geruchsmissionen ist sowohl die Umsetzung der im o.g. Geruchstechnischen Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH (Berichts-Nr.: G18071.1/01) angegebenen Betriebsbedingungen und die in Kapitel 4 des Berichtes aufgeführten Ableitbedingungen für die relevanten Geruchsquellen als auch die entsprechenden Regelungen dieses Bescheides.

Zusammenfassend betrachtet ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bezüglich Lärm-, Staub- sowie Geruchsmissionen gegeben.

Immissionsschutz / Dampf-, Gasförmige Emissionen

Zur Energieversorgung des geplanten Mischfutterwerkes ist auch die Errichtung und der Betrieb einer Dampfkesselanlage vorgesehen.

Die Abgase der Dampfkesselanlage werden über einen Abgaskamin über Dach der Verladehalle abgeführt.

Die für die Anlage relevanten Parameter gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV vom 20 Juni 2019 wurden im Bescheid berücksichtigt. Es wird auf die Regelungen in Anlage 1 verwiesen.

Allgemein

Es ist festzuhalten, dass die beteiligten Fachbehörden die Antragsunterlagen mit dem Ergebnis geprüft haben, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen.

Ihre zum Vorhaben vorgeschlagenen Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die geplante Anlage ist nicht im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt.

Aus diesem Grund ist weder eine Vorprüfung noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem UVPG durchzuführen.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 08.06.2019 in der im Kreis Wesel erscheinenden Bezirksausgabe der Tageszeitung "Rheinische Post", auf der Internetseite des Kreises Wesel sowie im Amtsblatt des Kreises Wesel (44. Jahrgang, Nr. 22 S.1-7) vom 13. Juni 2019.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom **26.06.2019 bis einschließlich 25.07.2019** bei der Stadt Wesel sowie der Kreisverwaltung Wesel aus. Innerhalb des Einwendungszeitraumes vom **26.06.2019 bis 26.08.2019** wurden keine Einwendungen erhoben.

Demnach wurde der für den 07.10.2019 im Kreishaus Wesel anberaumte Erörterungstermin frühzeitig abgesagt.

Die öffentliche Bekanntmachung über den Wegfall des Erörterungstermins erfolgte am 07.09.2019 ebenfalls in der im Kreis Wesel erscheinenden Bezirksausgabe der Tageszeitung "Rheinische Post", auf der Internetseite des Kreises Wesel sowie im Amtsblatt des Kreises Wesel (44. Jahrgang, Nr. 34 S.1-7) vom 12. September 2019.

3. Entscheidung

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Verfahren ordnungsgemäß und verfahrensfehlerfrei durchgeführt worden ist.

Die Voraussetzungen der §§ 5, 6 und 10 BImSchG liegen vor und dem Vorhaben stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen.

Die Prüfung des Antrags hat insgesamt ergeben, dass aufgrund des Inhaltes der eingereichten Unterlagen sowie der Auflagen und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sind zur Sicherstellung der Erfüllung der v.g. Grundpflicht diesem Genehmigungsbescheid Auflagen und Nebenbestimmungen bzw. Hinweise beigefügt, deren Einhaltung und Beachtung dem Schutzzweck der im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter dienen.

Dem Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- oder Futtermitteln mit einer Produktionskapazität von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag sowie eine Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten, sofern 400 Tonnen oder mehr je Tag bewegt werden können war stattzugeben.

Im Ergebnis der Prüfung in dem durchgeführten Verfahren ist festzustellen, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG hier vorliegen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Im Auftrag

Burkhardt

Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid 170.0005/19/7.21 GE824/18

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
2. Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte oder in deren Nähe aufzubewahren und den mit der Überwachung beauftragten Bediensteten der zuständigen Behörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
3. Störungen des Betriebes, die von außen durch die Nachbarschaft oder Allgemeinheit bemerkt werden können, sind dem Kreis Wesel Fachdienst 66-1-4 Immissionsschutz – unverzüglich mitzuteilen und im Betriebstagebuch zu vermerken. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht.

Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung
- Ursache der Störung
- Zeitpunkt der Störung
- Dauer der Störung Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung)
- Die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und dem Kreis Wesel Fachdienst 66-1-4 - Immissionsschutz- auf Verlangen vorzulegen bzw. auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störungen zuzusenden.

4. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Nebenbestimmungen des Kreis Wesel FD 66-1-4 – Immissionsschutz

Allgemein

5. Der Anlagenbetrieb ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Neben den allgemeinen Betriebsdaten sind im Betriebstagebuch die Menge der eingesetzten Rohwaren, gemahlene Produkte, produzierte Gesamtfuttermengen und die Menge des Umschlags (Gesamtkapazität) der Erfassungsanlage zu dokumentieren.
Das Betriebstagebuch ist drei Jahre lang aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (z.B. bei Nachbarbeschwerden) ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit der Überprüfung der Lärm-, Staub-, und Geruchssituation zu beauftragen.
Die Kostenpflicht für diese Überprüfung regelt sich nach § 30 BImSchG.

Lärm

7. Der Schalltechnische Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech vom 11.12.2018 (Berichts-Nr.: LL14400.1/01) ist Bestandteil des Bescheides und mit allen dargestellten Betriebsabläufen, Anforderungen etc. bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Futtermitteln sowie der Erfassungsanlage (Gesamtbetrieb inkl. Fahrzeugverkehr) zu beachten und einzuhalten.
8. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage und allen weiteren zum Betrieb zugehörigen Bereiche verursachten Geräuschemissionen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebsgrundstücks nicht zu einer Überschreitung gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen (anteilig einzuhaltender Immissionszielwert) im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume an den maßgeblichen Immissionsorten führt.

Insbesondere darf der Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche der gesamten Anlage, ermittelt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.98) an nachfolgenden Immissionspunkten nachfolgende Immissionszielwerte in Anlehnung an Nr. 3.2.1 der TA Lärm nicht überschreiten:

	tags	nachts
Uferstraße 6, 14 und 12	54 dB(A)	39 dB(A)
Hafenstraße 25	59 dB(A)	44 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die jeweils gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

9. Innerhalb von frühestens drei Monaten und spätestens sechs Monaten nach Inbetriebnahme ist durch ein nach § 26 BImSchG anerkanntes Messinstitut, das nicht mit der Erstellung der Immissionsprognose beschäftigt war, die Einhaltung der laut Schalltechnischem Bericht prognostizierten Immissionszielwerte

	tags	nachts
Uferstraße 6, 14 und 12	54 dB(A)	39 dB(A)
Hafenstraße 25	59 dB(A)	44 dB(A)

an v.g. Immissionspunkten zur Tages- und zur Nachtzeit nachzuweisen.

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlage durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei maximaler Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln. Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Anmerkung:

Für die Anerkennung von Messeinrichtungen und Messstellen gemäß § 26 BImSchG ist in Nordrhein-Westfalen seit dem 01.01.2007 das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zuständig. Entsprechende Messinstitute werden auf der Homepage des LANUV bekanntgegeben.

10. Für den Fall einer Überschreitung der festgelegten Werte sind vom beauftragten Sachverständigen Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung dieser Werte vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach der Durchführung der Maßnahme zu wiederholen.
11. Die gemäß Kapitel 3 des Schalltechnischen Berichts der Ingenieurgesellschaft Zech, Berichts-Nr.: LL14400.1/01 angegebenen Nutzungsangaben mit Fahrzeugfrequenzierungen und Betriebszeiten sind zu beachten und umzusetzen. Wird von den im Gutachten benannten Rahmenbedingungen abgewichen, ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde - gemäß den Vorgaben der TA Lärm - gutachterlich nachzuweisen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens, insbesondere mit der Wohnnachbarschaft, weiterhin gegeben ist.
12. LKW-Anlieferungen und LKW-Verladungen sowie der Schiffsumschlag und Betrieb der zugehörigen Fördertechnik bei Einlagerung in die Siloanlagen finden ausschließlich im Tageszeitraum, zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.
13. Zur lautesten Nachtstunde ist die Zufahrt und das Abstellen im Bereich der Waage 4 (nordwestliche Grundstücksgrenze) von maximal 3 LKW und während der gesamten Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr von maximal 6 LKW zulässig.
14. Über eine schriftliche Betriebsanweisung sind die LKW-Fahrer der betriebseigenen Spedition und der von Fremdspeditionen anzuweisen, dass das Fahrzeug während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nur im Bereich der Waage 4 an der nordwestlichen Grundstücksgrenze abgestellt werden darf. Verladungen und Anlieferungen sind während der Nachtzeit unzulässig.
15. Über die Betriebsanweisung ist auch zu regeln, dass Impulse (z.B. durch Schläge auf Anhängerbracken) zu vermeiden sind.
16. Die gemäß Kapitel 3.5 des o.g. Schalltechnischen Berichts, Berichts-Nr.: LL14400.1/01 angegebenen Anforderungen an die Bauausführung sind einzuhalten und umzusetzen. Wird von den im Schalltechnischen Bericht benannten Anforderungen abgewichen, ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde - gemäß den Vorgaben der TA Lärm - gutachterlich nachzuweisen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens, insbesondere mit der Wohnnachbarschaft, weiterhin gegeben ist.

17. Die gemäß Kapitel 3.6 des o.g. Schalltechnischen Berichts, Berichts-Nr.: LL14400.1/01 angegebenen Anforderungen an die maximal zulässigen Schalleistungspegel aller Außenquellen sind einzuhalten und umzusetzen. Wird von den im Schalltechnischen Bericht benannten Anforderungen abgewichen, ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde – gemäß den Vorgaben der TA Lärm – gutachterlich nachzuweisen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens, insbesondere mit der Wohnnachbarschaft, weiterhin gegeben ist.
18. Die Geräuschemissionen gemäß Kapitel 3.6 des o.g. Schalltechnischen Berichts aller Außenquellen dürfen weder zusätzlich ton-, informations- oder impulshaltig sein noch zu unzulässigen tieffrequenten Geräuschmissionen in der Nachbarschaft beitragen.
19. Von einem Gutachter ist das Bauvorhaben zu begleiten. Er ist damit zu beauftragen, dass die Umsetzung der im Schalltechnischen Bericht genannten Lärminderungsmaßnahmen sowie die Anforderungen für die Errichtung des Werkes unter Berücksichtigung der Festlegung in Nebenbestimmung 16 eingehalten und umgesetzt werden. Spätestens bei der Schlussabnahme ist eine diesbezügliche Bescheinigung des Gutachters vorzulegen.

Staub

20. Der Staubtechnische Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 19.12.2018 (Berichts-Nr.: S18071.2/02) ist Bestandteil des Bescheides und mit allen dargestellten Betriebsabläufen, Anforderungen etc. bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Futtermitteln sowie der Erfassungsanlage zu beachten und umzusetzen.
21. Staubhaltige Abgase sind gemäß Ziffer 5.4.7.21 der TA-Luft an der Entstehungsstelle zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.
22. Die Abscheideanlagen
 - Der Presse 1 bis 6 (Zentralschornstein, Q 05 bis Q 10)
 - Der Premixannahme (Q 02)
 - Der beiden Verladungseinrichtungen (Q 11 und Q 12)

sind gemäß Anlage 4 des Staubtechnischen Berichtes so auszulegen, dass eine maximale Staubkonzentration in der Abluft von 20 mg/m³ nicht überschritten wird.

Die Abscheideanlage der Rohwarenannahme (Q 01) ist gemäß Staubtechnischem Bericht so auszulegen, dass eine maximale Staubkonzentration in der Abluft von 10 mg/m³ nicht überschritten wird.

Die Abscheideanlage der Mahlanlagen 1 und 2 (Q 03 und Q 04) ist gemäß BVT 17 Tabelle 4 der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (04. Dezember 2019) so auszulegen, dass eine maximale Staubkonzentration in der Abluft von 5 mg/m³ nicht überschritten wird.

Die Abscheideanlage der Schiffsannahmestation (Q 14) ist gemäß o.g. Bericht so auszulegen, dass eine maximale Staubkonzentration in der Abluft von 16,5 mg/m³ nicht überschritten wird.

Die genannten Staubkonzentrationen sind von der Fachfirma, welche den Filter einbaut oder einem Sachverständigen zu bestätigen. Der Nachweis ist spätestens bei der Bauabnahme vorzulegen.

23. Die aus dem Mischfutterwerk abgesaugten, gereinigten Abgase

- des Sammelschornsteins der Pressenlinien 1 bis 6 (Q 05 bis Q 10)
- der beiden Abluftschornsteine der Hammermühlen (Q 03 und Q 04)
- des Abluftschornsteins der Premixannahme (Q 02)
- der beiden Abluftschornsteine der Verladeanlagen (Q 11 und Q 12)

sind gemäß Kapitel 4.1 des Staubtechnischen Berichtes so über Dach abzuleiten, dass die entsprechenden Schornsteine bzw. Ableitbedingungen der o.g. Quellen folgende Mindestbedingungen für die Ableitung der Abgase erfüllen:

- Die Abluftgeschwindigkeit des Abgases zu jeder Stunde mehr als 7 m/s beträgt.
- Die Schornsteinbauhöhe gemäß Nr. 5.5 der TA Luft mindestens 10 m über Grund und mindestens 3 m über First (Unter Berücksichtigung eines Neigungswinkels $\geq 20^\circ$) beträgt.
- Eine freie Anströmung des Abgasaustrittes für eine freie Ableitung des Abluftstromes gemäß Kapitel 4.5.3.2 der VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13 gewährleistet ist.

24. Gemäß Kapitel 4.1 des Staubtechnischen Berichtes ist die Ableithöhe des Sammelschornsteins der Pressenlinien 1 bis 6 (Q 05 bis Q 10) mit 67,5 m über Grund (10 m über Dach) auszuführen.

25. Gemäß Ziffer 5.2.1 der TA-Luft und BVT 17 Tabelle 4 der BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (04. Dezember 2019) dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen

den Massenstrom	0,20 kg/h	
oder		
die Massenkonzentration	20 mg/m ³	(bzw. 5 mg/m ³ , 10 mg/m ³ und 16,5 mg/m ³ gemäß Nebenbestimmung 22)

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden.

26. Die in der v.g. Nebenbestimmung festgelegten Emissionsbegrenzungen gelten mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration

(gemäß Nr. 2.7 TA-Luft) nicht überschreiten.

27. Durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle sind frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von einem Jahr, die festgelegten Emissionsbegrenzungen für die diskontinuierlich zu messenden Parameter durch Messung ermitteln zu lassen.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen) zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

28. Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen und diesen unverzüglich der Überwachungsbehörde direkt zu übersenden. Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse soll nach Nr. 5.3.2.4 der TA Luft erfolgen und dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 entsprechen.

29. Für die Durchführung der Ermittlungen sind geeignete, sicher begehbare Messplätze unter Beachtung der VDI-Richtlinie 4200 einzurichten, die eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglichen.

Dampfkesselanlage

30. Die Emissionen der im Abgas der Dampfkesselanlage (Quelle Q 20) enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei allen Betriebszuständen die nachstehenden Emissionsbegrenzungen gemäß der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV vom 20 Juni 2019 in der zurzeit gültigen Fassung nicht überschreiten.

Erdgasbetrieb (Gase der öffentlichen Gasversorgung)

Kohlenmonoxid (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 der 44. BImSchV) 80 mg/m³

Stickstoffoxide (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 der 44. BImSchV)
angegeben als Stickstoffdioxid 100 mg/m³

31. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid sind gemäß § 31 der 44. BImSchV innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage zu ermitteln. Die entsprechenden Regelungen des § 31 der 44. BImSchV sind zu beachten und umzusetzen.

32. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, anzugeben als Stickstoffdioxid und Kohlenmonoxid sind gemäß § 22 Abs. 3 der 44. BImSchV alle drei Jahre zu ermitteln.

33. Für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind gemäß § 27 der 44. BImSchV vor Inbetriebnahme der Dampfkesselanlage Messplätze einzurichten, welche so beschaffen sein sollen, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Die Messplätze sollen ausreichend groß und leicht begehbar sein.

34. Die Abgase der Dampfkesselanlage (Quelle Q 20) sind in kontrollierter Weise so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Geruch

35. Der Geruchstechnische Bericht der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 14.12.2018 (Berichts-Nr.: G18071.1/01) ist Bestandteil des Bescheides und mit allen dargestellten Betriebsabläufen, Anforderungen etc. bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zur Herstellung von Futtermitteln sowie der Erfassungsanlage zu beachten und umzusetzen.

36. Die gemäß Kapitel 4.1 des o.g. Geruchstechnischen Berichts, Berichts-Nr.: G18071.1/01 berücksichtigten Ableitbedingungen sind einzuhalten und umzusetzen.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66 – 1 – 2 Wasserwirtschaft

37. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe durch den Luftpfad oder den Oberflächenabfluss in die Umwelt gelangen können.
38. Die Lager- und Behandlungsflächen einschließlich der Fahrwege im Anlagenbereich sowie die öffentlichen Zufahrtsstraßen sind unmittelbar von Verschmutzungen zu säubern.
39. Die Dichtheit der Silobehälter und aller Ventile sind regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Hinweise:

- a. Die Versickerung von Niederschlagswasser in technischen Einrichtungen (z.B. Mulden/Rigolen) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine solche ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.
- b. Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer (z.B. Rhein) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine solche ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.
- c. Der Einbau von RC-Material (z.B. als Wegeunterbau) bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis. Eine solche ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel zu beantragen.
- d. Sollten trotz Beachtung der Sicherheitsvorschriften Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse auftreten, bei denen
- Menschen gefährdet
 - Gewässer schädlich verunreinigt

werden können, sind folgende Stellen unverzüglich zu informieren:

- Kreis Wesel Leitstelle (Telefon: 0281/300250)
- Ordnungsamt der Stadt Wesel

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66 – 1 – 3 Anlagenbezogener Gewässerschutz/AwSV

40. Das Tanklager ist gemäß § 46 Abs. 2 i. V. mit Anlage 5 der AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Mängelfreiheit bescheinigt wird.
41. Die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sowie die Betriebsanweisung gem. § 44 AwSV sind der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 66 – 1 – 1 Abfallwirtschaft

42. Der Anfall und die Entsorgung aller Abfälle sind unter Angabe von Datum, Menge und Entsorger in das Betriebstagebuch einzutragen.
43. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Nebenbestimmungen Kreis Wesel FD 53 Gesundheitsamt

44. Für die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage sind die gutachterlichen Ausführungen zur Berechnung der Schall-, Geruchs- und Staubemissionen zu beachten. Die Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise des FD 66-1-4 Immissionsschutz (Lärm, Staub und Geruch) sind zu beachten und umzusetzen. Wird von den im Schalltechnischen Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech, Berichts-Nr.: LL14400.1/01 benannten Rahmenbedingungen abgewichen, ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde - gemäß den Vorgaben der TA Lärm - durch einen nach § 26 BImSchG anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens, insbesondere mit der Wohnnachbarschaft, weiterhin gegeben ist.
45. Auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (z.B. bei Nachbarbeschwerden) ist eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle mit der Überprüfung der Lärm-, Staub-, und Geruchssituation zu beauftragen.

Nebenbestimmungen Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz

Auflagen zur Dampfkesselerlaubnis

46. Zur Prüfung vor Inbetriebnahme ist eine Gefährdungsbeurteilung auf Grundlage von § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Bestandteil der Gefährdungsbeurteilung sind auch die organisatorischen Schutzmaßnahmen sowie die Ermittlung der notwendigen Prüfungen und Prüffristen für die vorliegende Anlage. Die Gefährdungsbeurteilung ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme auf Aktualität und auf den Standort bezogen vom Arbeitgeber zu überprüfen und in Kraft zu setzen.
47. Das Explosionsschutzdokument ist zur Prüfung vor Inbetriebnahme durch den Arbeitgeber durch Unterschrift in Kraft zu setzen
48. Der Kesselraum ist mit 2 möglichst auf gegenüberliegenden Seiten angebrachten Notausgängen auszustatten. Einer sollte direkt ins Freie führen. Notausgänge, die auf eine Verkehrsfläche führen, sind durch ein Geländer bzw. Brüstung zu sichern. Die Notausgänge sind auf der Innen- und Außenseite zu kennzeichnen. Auf das Verstellungs- und Zutrittsverbot ist hinzuweisen.
49. Es müssen Gefahrenschalter (Not-Aus) nach VDE 0660 außerhalb des Kesselaufstellungsraumes an eindeutig gekennzeichnete Stelle im Bereich der Fluchtwege installiert sein, die eine Abschaltung der betreffenden Anlage einschließlich Brennstoffzufuhr zum Kesselaufstellungsraum (Gas-Schnellschlussventil außerhalb des Kesselaufstellungsraumes) bewirken. Die Schaltung muss nach DIN EN 50156 Teil1 fehlersicher aufgebaut sein.
50. Die Erdgaszuführungsleitungen müssen den Anforderungen der TRD 412 Nr. 4.1 genügen. Sie sind erstmalig und dreijährig wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfberichte sind dem Prüfer der ZÜS vorzulegen. Darüber hinaus ist die Erdgasinstallation gem. den Bestimmungen des DVGW Regelwerkes Gas und den technischen Anschlussbedingungen des Gasnetzbetreibers auszuführen und zu betreiben. Dies ist durch den Errichter zu bestätigen.
51. Bei der Festlegung der Prüffristen durch den Betreiber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die Vorgaben der DIN EN 12953-6, Anhang C, für Kesselanlagen mit 72h BoB, zu berücksichtigen.

52. Der Dampfkessel ist mit einem Sicherheitsventil auszurüsten, das einen max. Ansprechdruck von 10bar besitzt und eine Abblaseleistung von 4t/h.
53. Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.

Hinweise zur Dampfkesselerlaubnis:

- a. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV).
- b. Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- c. Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- d. Zur Prüfung der Dampfkesselanlage vor Inbetriebnahme gem. § 15 BetrSichV ist der zugelassenen Überwachungsstelle die vollständige Anlagendokumentation vorzulegen. Konkret sollte dies im Vorgespräch abgesprochen werden. Exemplarisch ist auf Dokumente hinzuweisen:
 - Gefährdungsbeurteilung und Prüffristermittlung des Betreibers.
 - Konformitätserklärung (ggf. Konformitätsbescheinigungen) und Betriebsanleitungen aller eingesetzter Baugruppen, Druckgeräte, Rohrleitungen und Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion, welche Bestandteil der Anlage sind. Für Druckgeräte und Baugruppen nach Art.4, (3) (RL 2014/68/EU) ist eine ausreichende Betriebsanleitung vorzulegen. Konformitätserklärungen von Baugruppen müssen eine eindeutige Beschreibung / Abgrenzung der Baugruppe (z.B. Komponentenliste) enthalten. Die Betriebsanleitung muss u.a. eindeutige Mindestangaben zu Art und Zeitintervall von betrieblichen Prüfungen geben.
 - Betriebsanweisung. Diese muss mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- ✓ Anweisungen für die In- und Außerbetriebnahme der Anlage
 - ✓ Prüfung der Sicherheitseinrichtungen
 - ✓ Anweisungen für die Wartung der Anlage einschließlich eines ggf. erforderlichen Befahr-Konzeptes
 - ✓ Maßnahmen bei Störung und Gefahr
 - ✓ Hinweise auf besondere Gefahren beim Betrieb
 - ✓ Hinweise auf Flucht- und Rettungswege
 - ✓ Schematische Anordnung der erdgasführenden Rohrleitungen und Armaturen
 - ✓ Striktes Verbot über jede eigenmächtige Änderung an den Sicherheitseinrichtungen, ihrer Einstellung oder Belastung insbesondere ein Überlasten oder ein Unwirksam machen.
 - ✓ Hinweise über den ordnungsgemäßen Umgang mit gefährlichen Einsatz-, Hilfs-, Rest- und Abfallstoffen.
- Nachweis über die Funktionale Sicherheit der Sicherheitssteuerkreise für Kessel und Brenner (Übereinstimmung mit DIN EN 50156-1). Werden sicherheitsrelevante Schaltungen durch eine SPS realisiert, so ist auch diese, einschließlich der Logikpläne, zu prüfen. Hierzu muss abschließend die digitale Signatur/ CRC Nummer angegeben werden. Wird die Anlage als Baugruppe in Verkehr gebracht, muss dies auch aus der Baugruppendokumentation erkennbar sein.
 - Nachweis über die Dichtheitsprüfung der erdgasführenden Rohrleitungen.
 - Aktuelle Brennereinstellbescheinigung mit Angabe der max. Feuerungswärmeleistung und Prüfbericht des Schornsteinfegers.
 - Nachweis über die Gasdruckabsicherung zwischen Gasübergabestation und Brennerstrecke oder Vorabsicherungsbescheinigung des Netzbetreibers.
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung des neuen Schornsteins.
 - Nachweis über die ordnungsgemäße Errichtung der elektrischen Stromversorgung innerhalb des Kesselraumes entsprechend den geltenden Normen und den Vorgaben des Netzbetreibers.
- e. Sämtliche zur Dampfkesselanlage gehörenden Ausrüstungsteile müssen leicht und gefahrlos erreichbar sein. Hierfür ist ausreichender Freiraum sowie ggf. fest installierte Leitern und Bühnen entsprechend den Arbeitsschutzregeln (Absturzsicherung) vorzusehen.

- f. Alle heißgehenden Anlagenteile mit einer möglichen Oberflächentemperatur über 60°C sind im Verkehrsbereich mit einem wirksamen Verbrennungsschutz auszurüsten.
- g. Entspannungs-, Entlüftungs- und Wrasenleitungen sind gefahrlos ausmündend auszuführen. Die Verlegung muss so erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Funktion z.B. durch Schmutzablagerung oder Kondensat bzw. ein Einfrieren bei ungünstigen Wetterbedingungen ausgeschlossen ist. Die Leitungen sind ausreichend zu halten.
- h. Im Kesselaufstellungsraum und den Zugängen (innen und außen) sind alle vorgeschriebenen und erforderlichen Aushänge und Kennzeichnungen anzubringen.
- i. Im Sinne von § 12 (3) BetrSichV dürfen mit der Bedienung und Wartung der Dampfkesselanlage nur sachkundige, körperlich geeignete, zuverlässige und ausreichend eingewiesene Personen beauftragt werden. Die Einweisung durch den Errichter der Anlage und die Beauftragung durch den Betreiber sind schriftlich zu dokumentieren.
- j. Es ist ein Kesselbetriebstagebuch zu führen. Darin ist durch die mit der Überwachung des Kesselbetriebs beauftragten Mitarbeiter die Durchführung der regelmäßigen Wasseruntersuchungen, der regelmäßigen betrieblichen Funktions-/Sichtprüfungen und besondere Ereignisse (Störungen, Defekte etc.) an der Anlage zu dokumentieren und mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.
- k. Der Betreiber hat vor Ort die folgenden Nachweise vorzuhalten und bei regelmäßigen Prüfungen vorzulegen:
- Regelmäßige halbjährliche Kesselwartung
 - Regelmäßige halbjährliche Brennerwartung
 - Regelmäßige jährliche Wartung der Wasseraufbereitung
 - Halbjährliche Prüfung der Wasserqualität durch eine externe Prüfstelle
 - Regelmäßige Prüfung durch den Schornsteinfeger
 - Regelmäßige bautechnische Prüfung des Schornsteins
- l. Der Anzeigebereich des Manometers sollte so gewählt werden, dass der regelmäßig aufzubringende Prüfdruck mit angezeigt wird.

- m. Soweit vorangehend nicht ausdrücklich beschrieben gelten für den Betrieb und die Aufstellung die Normen Reihe DIN EN 12953 und der DDA-Information über Aufstellung und Betrieb von Landdampfkesselanlagen mit CE-gekennzeichneten Groß-wasserraumkesseln. Abweichungen hiervon sind zu beschreiben, zu begründen und die Sicherheit ist nachzuweisen.

Hinweise zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag

- n. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen min. Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)
- o. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
- p. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- q. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

**Nebenbestimmungen Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 54 –
Hochwasserschutz**

Allgemeine Nebenbestimmungen

54. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wurde.
55. Die Genehmigung wird auf Widerruf erteilt. Sie kann jederzeit im öffentlichen Interesse widerrufen werden.
56. Die Genehmigung mit allen Planunterlagen ist auf Dauer aufzubewahren.
57. Beginn und Beendigung der Arbeiten sind dem Dezernat 54.4 (Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens 5 Werktage zuvor schriftlich anzuzeigen. Anordnungen im Rahmen der Überwachung ist Folge zu leisten.
58. Die Bauarbeiten im Überschwemmungsgebiet des Rheines dürfen nur in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Dezernats 54.4 (Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf.
59. Ein Wechsel im Eigentum oder der Unterhaltungspflicht der Anlage ist dem Dezernat 54.4 (Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen.
60. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist berechtigt, soweit erforderlich, Sachverständige auf Kosten der Antragstellerin zu beauftragen sowie erforderliche Nachweise und Gutachten zu fordern.
61. Kosten, die der überwachenden Behörde dadurch entstehen, dass der Antragsteller unbefugt handelt oder gegen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung verstößt, werden dem Antragsteller auferlegt.
62. Nach Abschluss aller Maßnahmen und Beendigung der Arbeiten wird aus hochwassertechnischen Gründen eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Die Bauzustandsbesichtigung ist bei dem Dezernat 54.4 (Hochwasserschutz) der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

Nebenbestimmungen zur Ausführung und zum Betrieb

63. Bei einem auflaufenden Rheinhochwasser sind die Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheines einzustellen und alle Baumaschinen, Geräte, Baustoffe sowie alle sonstigen beweglichen Gegenstände aus dem Überschwemmungsbereich zu entfernen. Der Wasserstand für den Pegel Wesel ist regelmäßig abzufragen.
64. Alle bautechnischen Einzelheiten, die den Hochwasserschutz betreffen und in den Antragsunterlagen nicht dargestellt sind, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit mir abzustimmen.
65. Es dürfen keine Baustoffe verwendet werden, bei denen durch äußere Einwirkungen eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung der Rheinwasserqualität zu besorgen ist.
66. Durch die Arbeiten darf keine Boden- oder Gewässerverunreinigung eintreten.
67. Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, in ein Gewässer geführt haben oder führen können, sind unmittelbar und unverzüglich der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle des Kreises Wesel zu melden.
68. Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie die Betankung und Reinigung im unmittelbaren Bereich der Baustelle ist nicht zulässig. Sofern in begründeten Ausnahmefällen eine Betankung von Baufahrzeugen erfolgen muss, darf dies nur auf befestigten oder besonders gestalteten Flächen erfolgen. Tropfverluste sind sofort aufzunehmen.
69. Eventuell ausgelaufene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit Bindemitteln aufzunehmen. Kontaminiertes Bindemittel und ggf. verunreinigtes Erdreich sind in einem dafür zugelassenen Sicherheitsbehälter bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zwischen zu lagern. Es muss ausreichend Ölbindemittel auf der Baustelle vorhanden sein, um die vorgehaltenen Treibstoffe und Öle vollständig zu binden.
70. Bei einem extremen Hochwasserereignis muss im Bereich der Baumaßnahme mit einer Wasserspiegellage von 23,37 m. ü. NN (Bemessungshochwasserabfluss BHQ2004 für den Rheinstrom-km 814,5 rechtes Ufer) gerechnet werden. Diese Wasserspiegellage ist für die statischen Nachweise zur Auftriebssicherheit anzusetzen. Erforderlichenfalls sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein Aufschwimmen der Bauteile verhindern.

Hinweise

- a. Rechtsverhältnisse des bürgerlichen Rechtes bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- b. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass sie im Rahmen der §§ 36, 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW jederzeit aufgehoben oder mit weiteren Bedingungen oder Auflagen versehen werden kann, soweit es der Hochwasserschutz erfordert.
- c. Auf die Bußgeldbestimmungen des § 123 des Landeswassergesetzes weise ich hin.

Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise Stadt Wesel - Bauordnung und Denkmalschutz

71. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Stadt Wesel – Team Bauordnung und Denkmalschutz – rechtzeitig (mindestens 1 Woche vorher) anzuzeigen. Für die Anzeige sind die beigefügten Formulare zu verwenden.
72. Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 1 Woche vorher) ist der Stadt Wesel – Team Bauordnung und Denkmalschutz - ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster in 5-facher Ausfertigung einzureichen. Ferner sind der Stadt Wesel gleichzeitig die Eigentümer, die Erbbauberechtigten und auch die Erwerber des Grundstücks zu benennen. Diese haben die Baulasterklärung zu unterschreiben. Die Berechtigung dazu ist durch die Unterschriftsberechtigten nachweisen. Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die **Baulasterklärung** unterschrieben ist.
73. Die Grüneintragungen in den Genehmigungsplänen sind bei der Bauausführung zu beachten und zu befolgen.
74. Die Brandschutzkonzepte des Herrn Dipl.-Ing. Axel Zahn vom 14.12.2018 mit der Dokument-Nr.: 18-16-08-G02 und vom 17.12.2018 mit der Dokument-Nr.: 18-16-08-G03 sind Bestandteil der Genehmigung und entsprechend bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Es ist eine **Fachbauleitung Brandschutz** einzusetzen.

Die nachfolgenden Seitenangaben beziehen sich auf das o.g. Brandschutzkonzept des Herrn Dipl.-Ing. Axel Zahn.

Baukörper A 1.1, A 1.2, A 2 und C

- ✓ In den Wartungsebenen dürfen keine dauerhaften Arbeitsplätze eingerichtet werden. (Seite 16 und 23)
- ✓ Es ist eine Sprinklerschaltung für den Aufzug vorzusehen (Seite 22).
- ✓ Die Feuerungsverordnung ist zu berücksichtigen.
- ✓ Türen in Notausgängen und im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Griff (nicht Knauf) in voller Breite zu öffnen sein (S. 26).
- ✓ Die Feuerwehraufstellflächen sind vor Ort zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten (Seite 27). Die Tragfähigkeit dieser Flächen und Zufahrten ist für ein 18 t- Fahrzeug auszulegen.
- ✓ Die Durchfahrtshöhe der bauteilverbindenden Brücke soll 3,50 m betragen. Diese Höhe ist beidseitig der Brücke auszuschildern.
- ✓ Die Verladebrücke ist mit einem Not-Aus-Schalter zu versehen.
- ✓ Der Durchbruch in der Brandwand für den Trogkettenförderer ist gestattet, wenn sich der Förderer in einer geschlossenen Metalleinhausung befindet, die vor und nach der Brandwand in einer Tiefe von 2,50 m feuerbeständig verkleidet ist. Etwaige Öffnungen sind mit nichtbrennbaren Materialien zu schließen und ein Not-Aus-Schalter ist anzubringen (Seite 35).
- ✓ Das Treppenhaus ist brandlastenfrei zu halten.
Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten sind nichtbrennbar auszuführen. Die Bodenbeläge (ausgenommen Gleitschutzprofilen) müssen schwerentflammbar sein (Seite 37). Die Wand-Trapezbleche mit ihrer Dämmung müssen nicht brennbar sein.
Der Rauchabzug ist an oberster Stelle in der Größe von mindestens 1 m² einzubauen. Er muss vom Erdgeschoss und vom obersten Treppenabsatz bedienbar sein.
Als Sicherheitsbeleuchtung sind Batterieleuchten mit 1-stündiger Brenndauer zu installieren.
Die Handmelder der Alarmanlage sind hier anzubringen (Seite 50).
Das Feuerwehrintormationszentrum ist in einem Metallschrank vorzusehen. Es kann sich im Erdgeschoss des Treppenraums oder im Pfortnerhaus befinden (Seite 38). Der Standort ist mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr abzustimmen.

Im Treppenraum ist eine RWA-Öffnungsfläche an oberster Stelle in der Größe von 1m² vorzusehen. Je Ebene muss ein Fenster mit 0,5 m² lichter Öffnung vorhanden sein (Seite 54).

Im Treppenraum ist eine trockene Steigleitung einzubauen. Die Einspeisestelle im EG ist außen zu kennzeichnen. Es ist eine Fachunternehmerbescheinigung über die Funktionsfähigkeit dieser Anlage bei Inbetriebnahme des Bauvorhabens vorzulegen (Seite 57).

- ✓ Der Schaltraum im Baukörper A.2 ist feuerbeständig zu errichten. Die Leitungsanlagen sind entsprechend zu schotten und über die Zwischendecke zu führen (Seite 38).
- ✓ Der Fahrtschacht des Aufzuges ist feuerbeständig und in den wesentlichen Bauteilen nicht brennbar herzustellen. Der Rauchabzug ist mittels einer Öffnung an oberster Stelle mit einem aerodynamischen Querschnitt von mindestens 0,22 m² sicherzustellen. Die Fahrtschachttüren sind in E 90 auszuführen. Die Deckenelemente in den Vorräumen sind feuerbeständig auszuführen (Seite 39).
- ✓ Im Bereich der Brandwand ist ein mindestens 1 m breiter Streifen des Baukörpers A.2 mit nichtbrennbarer Dämmung auszubilden.
- ✓ Eine Lagerung an den Außenwänden bedarf einer gesonderten Baugenehmigung (Seite 41).
- ✓ Die Dachfläche des Gebäudes A.2 ist mittels einer harten Bedachung auszuführen. Von der Brandwand ausgehend ist das Dach in einem 5 m breiten Streifen feuerbeständig aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen (Seite 42). In diesem Bereich ist die Wärmedämmung mit der Folien- bzw. Bitumenbahnabdichtung mit einer Kiesschüttung zu versehen.
- ✓ Die Schaltzentrale ist dauerhaft mit 2 Personen, 24 Stunden zu besetzen. Wird die Schaltzentrale dauerhaft mit nur einer Person besetzt, ist die Brandmeldeanlage auf die Kreisleitstelle Wesel aufzuschalten.
- ✓ Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 1 Woche vorher) ist der Stadt Wesel – Team Bauordnung und Denkmalschutz - die ausreichende Löschwasserversorgung von 192 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden nachzuweisen. Der Baubeginn darf erst nach Nachweisführung erfolgen.

- ✓ Betriebsseitig ist ein entsprechendes Flucht- und Rettungswegekonzept zu erstellen (Seite 47). Bei den Einrichtungen ist die Einhaltung der 1,5-fachen zulässigen Rettungsweglänge zu berücksichtigen.
- ✓ Die Flucht- und Rettungspläne sind in Abstimmung mit der Feuerwehr bis zur Inbetriebnahme zu erstellen (Seite 48).
- ✓ Die Rettungswegkennzeichnung ist mittels hinterleuchteten, batteriegepufferten Einzelleuchten mit einer Bemessungsdauer von 1 Stunde sicherzustellen. Die Kennzeichen sind größenmäßig anzupassen (Entfernung) (Seite 48/49).
- ✓ Die Türen in Rettungswegen sind mit Blindzylindern zu versehen (Seite 49).
- ✓ Die Tür- (0,875 m / 1,95 m) und Fenstergrößen (0,90 m / 1,20 m) sind im Verlauf von Rettungswegen einzuhalten (Seite 49).
- ✓ Installationsschächte und –kanäle sowie Unterdecken (einschließlich der Abschlüsse von Öffnungen) sind aus nichtbrennbaren Bauteilen und in der Feuerwiderstandsdauer der Decken herzustellen.
- ✓ Der Aufstellraum der Dampfkesselanlage darf nicht anderweitig genutzt werden. Es dürfen keine Öffnungen zu anderen Räumen bestehen. Es ist für eine gute Belüftung zu sorgen. Es ist ein Notschalter außerhalb des Aufstellraums (mit Schild/Kennzeichnung) und in der Schaltwarte zur Notabschaltung der Dampfkesselanlage anzubringen (Seite 52). Die Dämmung von Leitungen ist nichtbrennbar auszuführen (Seite 53). Für die Errichtung der Dampfkesselanlage, als überwachungsbedürftige Anlage nach der Betriebssicherheitsverordnung, ist auch die Feuerungsverordnung zu beachten.
- ✓ Auf Baukörper A ist eine Blitzschutzanlage zu errichten (Seite 53).
- ✓ Im Baukörper A.1.2 sind in der Dachfläche 2 RWA-Anlagen mit jeweils mindestens 1,5 m² aerodynamisch wirksamer Fläche einzubauen (Seite 55).
- ✓ Im Bauteil A.1.1 sind 2x4= 8 Rauchabzugsgeräte im Dach je mindestens 1,5 m² einzubauen (Seite 55).
- ✓ Der Wärmeabzug ist im Baukörper A.1.1 nicht nur über die vorgenannten Rauchabzugsgeräte, sondern auch über ausschmelzende Fenster je Ebene sicherzustellen.

- ✓ Feuerlöscher sind gemäß der auf den Seiten 58ff nachgewiesenen Löschmitteleinheiten und Standorten jederzeit einsatzbereit vorzuhalten (Seite 58ff).
- ✓ Die Funktion der Alarmierungsanlage ist mit einer zweiten Energiequelle für mindestens 30 Minuten auszustatten und der Funktionserhalt sicherzustellen (Seite 61).
- ✓ In Absprache mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr sind die Feuerwehrpläne zu erstellen und im Feuerwehrinformationszentrum bereitzustellen (Seite 62).
- ✓ Der betriebliche Brandschutz ist dauerhaft sicherzustellen (wie Unterweisung der Mitarbeiter, Brandschutzordnung erstellen, Brandschutz- und Evakuierungshelfer bestellen und schulen) (Seite 63).
- ✓ Die Abweichungen und Erleichterungen werden erteilt (Seite 64).
- ✓ Der Brandschutz ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.

Baukörper B

- ✓ Die Feuerwehrebewegungs- und -aufstellflächen sind vor Ort zu kennzeichnen und für eine zulässige Belastung eines 18 t-Fahrzeuges herzustellen.
- ✓ Im Bereich der Feuerwehrebewegungs- und -aufstellflächen dürfen keine dauerhaften Arbeitsplätze entstehen.
- ✓ Türen in Notausgängen und im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und mit einem Griff (nicht Knauf) in voller Breite zu öffnen sein (Seite 18).
- ✓ Rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 1 Woche vorher) ist der Stadt Wesel – Team Bauordnung und Denkmalschutz - die ausreichende Löschwasserversorgung von 192 m³/h nachzuweisen. Der Baubeginn darf erst nach Nachweisführung erfolgen.
- ✓ Die Erleichterung für die ungeschützte tragende Konstruktion wird erteilt (Seite 24).

- ✓ Der 5 m-Bereich zur Grundstücksgrenze ist mit nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Das Terminal muss mindestens mit schwerentflammenden Baustoffen errichtet werden (Seite 24).
- ✓ Das Dach ist mit harter Bedachung auszuführen (Seite 25).
- ✓ Eine Lagerung an den Außenwänden bedarf einer gesonderten Baugenehmigung.
- ✓ Fluchtwege sind mit langnachleuchtenden Rettungswegkennzeichen zu beschildern. Die Größe der Beschilderung ist von der Erkennungsweite abhängig (Seite 26).
- ✓ Der Explosionsschutz ist zu beachten.
- ✓ Es ist eine flächendeckende Blitzschutzanlage einzubauen (Seite 28).
- ✓ Es ist eine trockene Steigleitung zu installieren, die in jeder Ebene eine Entnahmestelle besitzt. Die Einspeisung ist im Erdgeschoss im Treppenzugang vorzusehen. Die Bauteile sind zu kennzeichnen (Seite 30).
- ✓ Es ist ein Feuerlöscher pro Ebene sowie 2 Feuerlöscher im Verladebereich anzubringen (Seite 31).
- ✓ Feuerwehrpläne sind in Absprache mit der Feuerwehr zu erstellen und im Feuerwehrinformationszentrum bereitzustellen (Seite 32).
- ✓ Der betriebliche Brandschutz ist dauerhaft sicherzustellen. Alle Beschäftigten sind im Abstand von 2 Jahren brandschutztechnisch zu unterweisen. Brandschutzordnungen sind zu erstellen (Seite 33).
- ✓ Die Feuerwehr ist bei der Abnahme zu beteiligen (Seite 34).
- ✓ Die Erleichterungen werden gestattet (Seite 34).
- ✓ Auch die Abweichung wird erteilt (Seite 35).
- ✓ Der Brandschutz ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.

Verbindungsförderer zwischen Mischfutterwerk und Terminal

- ✓ Im Übergangsbereich vom vorgelagerten Elevator auf den Trogkettenförderer ist das Abdeckblech des Förderers mit einem Anschlussstutzen für eine C-Kupplung auszuführen.

- 75. Der Befreiungsbescheid-Nr. 53/19 sowie der Abweichungsbescheid-Nr. 54/19 sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung sowie Nutzung zu beachten und zu befolgen.

- 76. Teilen Sie vor Baubeginn der Bauordnungsbehörde der Stadt Wesel mit, wer mit der Bauleitung beauftragt worden ist. Die entsprechende Person muss eine Qualifikation nach § 59 a BauO NRW vorweisen können.

- 77. Die mit der Baugenehmigung festgesetzten Maße, Abstände und Höhen sind unbedingt einzuhalten, dies gilt auch für die mit dieser Genehmigung festgesetzte Geländeoberfläche. Sollten Abweichungen geplant sein, darf die Änderung nur nach vorheriger Genehmigung vorgenommen werden (§ 75 Abs. 6 BauO NRW).

- 78. Mit der Anzeige des Baubeginns sind mir die Bescheinigungen eines staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, dass Nachweise über den Wärmeschutz aufgestellt oder geprüft wurden (§ 68 Absatz 1 Nummer 1 BauO NRW).

- 79. Bitte reichen Sie bis spätestens zum Baubeginn den zugehörigen Standsicherheitsnachweis ein. Der Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachverständigenstelle geprüft sein. (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

- 80. Staatlich anerkannte Sachverständige sind mit der Bauüberwachung, in Bezug auf die Standsicherheit und den Wärmeschutz, zu beauftragen. Bei der Schlussabnahme sind mir deren mängelfreie Abnahmebescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung vorzulegen (§ 68.22 VV BauO NRW).

- 81. Werden neue Abwasseranlagen erstellt oder bestehende Abwasserleitungen wesentlich geändert, sind die Abwasseranlagen gem. § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 unverzüglich von einem Sachkundigen nach DIN EN 1610 zu überprüfen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist ggf. eine wasserbehördliche Erlaubnis (§§ 8 u. 9 WHG) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, zu beantragen.

Hinweis

Fragen hierzu beantwortet Ihnen Frau Köpke, Team Steuern und Abgaben der Stadt Wesel, Tel. 0281/203-2713.

82. Wird bei den Bauarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt, zeigen Sie dieses bitte unverzüglich der unteren Denkmalbehörde der Stadt Wesel und dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Eendenicher Str. 133, 53115 Bonn an. Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind in unverändertem Zustand zu belassen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).
83. Bei Beschädigung oder Zerstörung der Verkehrsfläche ist der ursprüngliche Zustand des Aufbaues und der Oberfläche seiner Art entsprechend nach Beendigung der Bauarbeiten wieder fachgerecht herzustellen und zu unterhalten. Die Fertigstellung ist der ASG Wesel zur Abnahme anzuzeigen.
84. Evtl. erforderliche Veränderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen gehen zu Lasten des Bauherrn. Diese Arbeiten sind durch eine Tiefbaufirma in Abstimmung mit dem ASG Wesel durchzuführen.
85. Die eventuell gewünschte Inanspruchnahme öffentlicher Bürgersteig- oder Straßenflächen für Bautätigkeiten bedarf der vorherigen ordnungsbehördlichen Erlaubnis. Sie ist von dem Bauherrn oder Unternehmer zu beantragen, der solche Flächen nutzt.

Hinweise:

- a. Die Abwasseranlagen bedürfen gemäß § 66 Nr. 6 Landesbauordnung keiner Baugenehmigung und wurden daher im Genehmigungsverfahren auch nicht geprüft.
- b. Im o.g. Brandschutzkonzept ist auf Seite 25 ein Schreibfehler enthalten, der mit Grüneintrag korrigiert wurde.

Anlage 2 zum Genehmigungsbescheid 170.0005/19/7.21 GE824/18

Antragsunterlagen

1. Deckblatt Ordner A	1 Blatt
2. Anschreiben Antrag	3 Blatt
3. Inhaltsverzeichnis mit Impressum	6 Blatt
4. Anträge/Formulare/Vollmachten (Anlage 1)	
Formular 1, Blätter 1 bis 3	3 Blatt
Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b BImSchG inkl. Organigramm	7 Blatt
Vollmacht	1 Blatt
5. Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Darstellungen	
Erläuterungen zum Vorhaben	5 Blatt
✓ Allgemeines	
✓ Darstellung der genehmigungsrechtlichen Situation	
✓ Darstellung des Antragsgegenstandes /Vorhabens	
✓ Begründung von Anträgen	
Kurzbeschreibung	11 Blatt
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und Urheberrechte	1 Blatt
Separate Kostenaufstellung	1 Blatt
6. Standortbeschreibung	
Angaben zum Anlagenstandort	2 Blatt
✓ Lage und Umgebung des Betriebsgeländes und der Anlage	
✓ Gebietsausweisung	
✓ Luftreinhalteplan/Lärmaktionsplan	
✓ Windrichtungsverteilung	
Ausschnitt Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5 000) mit Ost- und Nordwert des Betriebsmittelpunktes, Z.-Nr.: FFT07-02a	1 Blatt
Flurkarte (Maßstab 1 : 1 000), Z.-Nr.: FFT07-01a	1 Blatt
Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadt Wesel, Durchführungsplan Nr. 15 (Maßstab 1 : 1 000)	1 Blatt
Luftbild (Maßstab 1 : 2 000)	1 Blatt

7. Lagepläne

Betriebslageplan (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: FFT07-03a	1 Blatt
Betriebslageplan mit Angaben der Betriebseinheiten (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: FFT07-06a	1 Blatt

8. Anlage/Anlagenbetrieb

Anlagen- und Betriebsbeschreibung	11 Blatt
✓ Verfahrensbeschreibung	
✓ Anlagenkapazität	
✓ Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	
✓ Betriebszeiten und Anzahl der Beschäftigten	
✓ Angaben zur effizienten Energienutzung	
✓ Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	
Formular 2: Betriebseinheiten	3 Blatt
Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/ Produktseite	22 Blatt
Anlage 1 bis 3 zu Formular 3	3 Blatt

9. Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder

Grundrisse Mischfutterwerk (Maßstab 1 : 100)	6 Blatt
✓ Grundriss Kellergeschoss, Z.-Nr.: FFT07a-03.2a	
✓ Grundriss Erdgeschoss, Z.-Nr.: FFT07-03.1c	
✓ Grundriss 1. Obergeschoss, Z.-Nr.: FFT07a-03.3b	
✓ Grundriss 2. Obergeschoss, Z.-Nr.: FFT07a-03.4b	
✓ Grundriss +13,50 m – 53,10 m, Z.-Nr.: FFT07a-03.5b	
✓ Dachaufsicht, Z.-Nr.: FFT07a-03.6a	
Grundrisse Terminal/Erfassungsanlage	3 Blatt
✓ Grundriss ±0.00, Z.-Nr.: FFT07a-02.1b	
✓ Grundriss +10,00, Z.-Nr.: FFT07a-02.2b	
✓ Aufsicht, Z.-Nr.: FFT07a-02.3b	
Mengenfließdiagramm, Plan-Nr.: 00-115_MF Planindex 02, GFE GmbH	1 Blatt
Verfahrensfließdiagramm Mischfutterwerk und Terminal, Plan-Nr.: 00-115_C_T, Planindex 05 GFE GmbH	1 Blatt
Verfahrensfließdiagramm BE 08 Flüssigkeitenanlage, Plan-Nr.: 00-115 2018, Planindex 03, GFE GmbH	1 Blatt

10. Emissionen/Immissionen

Allgemeine Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen (Lärm, Erschütterungen, dampf- und gasförmige Emissionen, Staub, Geruch, Licht)	7 Blatt
Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“	7 Blatt
Formular 5: Quellenverzeichnis	1 Blatt
Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung	20 Blatt
Schalltechnischer Bericht (Lärmgutachten/-prognose)	76 Blatt
Staubtechnischer Bericht	64 Blatt
Geruchsprognose	39 Blatt
Emissionsquellenplan (Maßstab 1 : 500); Z.-Nr.: FFT07-05a	1 Blatt

Ordner B

11. Deckblatt Ordner B 1 Blatt

12. Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung

Beschreibung des Umgangs mit Wasser/Abwasser (Erläuterungen und Berechnungen)	8 Blatt
Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“	1 Blatt
Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung	1 Blatt
Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
Entwässerungsplan (Maßstab 1 : 250), Z.-Nr.: FFT07-04a	1 Blatt
Auszug aus dem Kanalkataster der Stadtwerke Wesel	1 Blatt
Auskunft der Stadtwerke Wesel vom 11. Dezember 2018	2 Blatt
Leitungsdimensionierung	1 Blatt
Bemessung der Regenrückhaltung bei Einleitbeschränkungen nach DIN 1986-100/DWA-A 117	2 Blatt
Produktdatenblatt Kondensat-Aufbereitung AQUAMAT	5 Blatt
Antrag § 78 WHG	13 Blatt
✓ Erläuterungen	
✓ Überschwemmungsgebietskarte „Rhein“, Stand Juli 2017, Kartenblatt 43 (69)	
✓ Hochwassergefahrenkarte „Rhein“, Stand November 2013, Kartenblatt 38/104	

- ✓ Volumenberechnung
- ✓ Maßnahmen zur technischen Gebäudeausrüstung, DWA-M 553

13. Abfallmanagement

Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	2 Blatt
Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	2 Blatt
Zertifikate Entsorgungsfachbetriebe	69 Blatt

14. Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz

Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	9 Blatt
Formular 8.1, Blätter 1 bis 5	17 Blatt
Formular 8.2, Blatt 1 und Blatt 3	2 Blatt
Formular 8.3, Blätter 1 bis 3	3 Blatt
Formular 8.5, Blätter 1 bis 3	3 Blatt
Sicherheitsdatenblätter	28 Blatt
Bauaufsichtliche Zulassungen	26 Blatt
✓ DENIOS	
✓ Sika	

15. Naturschutz/Landschaftspflege

Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	2 Blatt
✓ Umweltverträglichkeitsprüfung (keine UVP Pflicht)	
✓ FFH-Verträglichkeitsprüfung	
✓ Artenschutzprüfung	
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der OKEOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (10. Januar 2019)	34 Blatt

16. Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit

Arbeitsschutz und Organisation	8 Blatt
Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	1 Blatt
Prüfbericht zum Antrag auf Errichtung und Betrieb einer feststehenden Land-Dampfkesselanlage	13 Blatt
Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV (Dampfkesselanlage)	37 Blatt

Angaben zum Explosionsschutz	1 Blatt
Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz der IFF (Forschungsinstitut Futtermitteltechnik), IFF-Auftrags-Nr. A.3.435	16 Blatt
Angaben zur Störfallverordnung	1 Blatt

Ordner C

17. Deckblatt Ordner C **1 Blatt**

18. Bauantrag/Bauvorlagen

Bauantragsformular	2 Blatt
Vollmacht	1 Blatt
Lageplan/amtlicher Lageplan (Vermesser)	1 Blatt
Bauzeichnungen Mischfutterwerk (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	14 Blatt
✓ Pförtnerhaus, Grundriss, Ansichten, Schnitt A-A, Z.-Nr. FFT07a-04a	
✓ Grundriss Kellergeschoss, Z.-Nr.: FFT07a-03.2a	
✓ Grundriss Erdgeschoss, Z.-Nr.: FFT07a-03.1c	
✓ Grundriss 1. Obergeschoss, Z.-Nr.: FFT07a-03.3b	
✓ Grundriss 2. Obergeschoss, Z.-Nr.: FFT07a-03.4b	
✓ Grundriss +13,50 m – 53,10 m, Z.-Nr.: FFT07a-03.5b	
✓ Dachaufsicht, Z.-Nr.: FFT07a-03.6a	
✓ Ansicht Nordost, Z.-Nr.: FFT07a-03.11a	
✓ Ansicht Südwest, Z.-Nr.: FFT07a-03.10b	
✓ Ansicht Südost, Z.-Nr.: FFT07a-03.8a	
✓ Ansicht Nordwest, Z.-Nr.: FFT07a-03.9a	
✓ Schnitt Treppenturm, Z.-Nr.: FFT07a-03.13a	
✓ Schnitt Achse T, Z.-Nr.: FFT07a-03.14a	
✓ Längsschnitt Achse 10, Z.-Nr.: FFT07a-03.12b	
✓ Längsschnitt Achse 12, Z.-Nr.: FFT07a-03.7a	
Bauzeichnungen Terminal (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	7 Blatt
✓ Grundriss ±0.00, Z.-Nr.: FFT07a-02.1b	
✓ Grundriss +10,00, FFT07a-02.2b	
✓ Aufsicht, FFT07a-02.3b	

✓ Längsschnitt Achse 5, Z.-Nr.: FFT07a-02.4a	
✓ Längsschnitt Achsen 2+3, Z.-Nr.: FFT07a-02.5a	
✓ Schnitt Achse B, Z.-Nr.: FFT07a-02.8a	
✓ Ansicht Nordwest, Z.-Nr.: FFT07a-02.6a	
✓ Ansicht Südost, Z.-Nr.: FFT07a-02.7a	
Baubeschreibung	2 Blatt
Standsicherheitsnachweis (wird nachgereicht)	
Schallschutznachweis (wird nachgereicht)	
Wärmeschutznachweis (ENEV) (wird nachgereicht)	
Brandschutzkonzept Mischfutterwerk	73 Blatt
Brandschutzkonzept Terminal	40 Blatt
1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept 18-16-08-G02	7 Blatt
Betriebsbeschreibung	4 Blatt
Berechnung des umbauten Raumes	1 Blatt
Kostenaufstellung	1 Blatt
Statistikbogen	2 Blatt
Stellplatznachweis	1 Blatt
19. Herstellerinformationen/technische Daten	
Herstellerinformationen	23 Blatt
✓ Chargenmischer	
✓ Elevator	
✓ Trogkettenförderer	
✓ Umkehrosmose	
✓ Filteranlagen	
✓ Förderschnecke	
✓ Gossenabsaugung	
✓ Hammermühle	
✓ Kühler	
✓ Pelletieranlage	
20. Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise	
Ausgangszustandsbericht nach IED (Relevanzprüfung)	12 Blatt
Relevanzprüfung auf relevante gefährliche Stoffe (Anhang 1)	1 Blatt

Anlage 3 zum Genehmigungsbescheid 170.0005/19/7.21 GE824/18

Allgemeine Hinweise

1. Bei der Ausführung bzw. dem Betrieb der Anlage sind folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten (Zutreffendes ist angekreuzt):
 - (x) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV. NRW. 232) in der zurzeit gültigen Fassung
 - (X) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Vierte Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV) vom 20.06.2019 in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften) in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) DIN 4102 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 - 7 in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Allgemeine Blitzschutzbestimmungen des Ausschusses für Blitzableiterbau in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Arbeitsstätten- VO vom 12.08.2004 und die dazu ergangenen Arbeitsstätten-Richtlinien in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27.09.2002 in der zurzeit gültigen Fassung
 - (x) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18.04.2017 in der zurzeit gültigen Fassung

- (x) Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Wassergesetz für das Land NW (Landeswassergesetz - LWG-) vom 08. Juli 2016 (SGV. NRW. 77) in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.2.2012 in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV), i.V.m. den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich des Kreises Wesel - Umwelt-Schadensanzeige Verordnung vom 21.02.1995 (SGV. NRW. 28) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (x) Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes - BHKG vom 17. Dezember 2015 (SGV. NRW. 213) in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte) 11. BImSchV vom 29.04.04 in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm- vom 26.August 1998 in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.Juli 2002 in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 – v. 05.11.2009 in der zurzeit gültigen Fassung
- (x) BVT 17, BVT- Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (04. Dezember 2019)
- () Technische Regeln für Flüssiggas - TRF 1996 in der zurzeit gültigen Fassung
- () Störfall-Verordnung - 12. BImSchV – 15. März 2017 in der zurzeit gültigen Fassung
- () Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG) vom 28. August 2013 in der zurzeit gültigen Fassung

- (x) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG-) in der zurzeit gültigen Fassung
- () Weitergehende wasserrechtliche oder abfallrechtliche Forderungen werden durch diesen Bescheid nicht berührt.
- () Eine über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgreifende Genehmigung für die Versuchsanlage kann mit weitergehenden Immissionsschutzmaßnahmen verbunden werden. Die Zeitdauer von zwei Jahren wird kalendermäßig bestimmt.

2. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dem Kreis Wesel unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber beabsichtigt eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

3. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 BImSchG.

4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 Abs.1 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
5. Im Interesse des Allgemeinwohls bleiben nachträgliche Anordnungen vorbehalten (§ 17 BImSchG).
6. Änderungen der Betriebsorganisation unterliegen der Mitteilungspflicht nach § 52a BImSchG. Ändert sich die genehmigte Betriebsorganisation, so hat der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage der Kreisverwaltung Wesel - Immissionsschutz- mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden.
7. Auf die Ahndungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
8. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
9. Für die in der Anlage eingesetzten Maschinen, Apparate und Anlagen (Arbeitsmittel), die unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 89/392 EWG vom 14. Juni 1989 bzw. der Maschinenverordnung (9. GSGV) vom 12. Mai 1993 fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhanges v. g. Richtlinie
10. Für die Benutzung der Arbeitsmittel ist neben den Unfallverhütungsvorschriften die Betriebsmittelsicherheitsverordnung vom 3. Oktober 2002 in der zurzeit gültigen Fassung anzuwenden
11. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 66 Abs 1 Nr. 4 BauO NRW, ortsfeste Behälter für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase nur bis zu 5 m³ Fassungsvermögen genehmigungsfrei sind
12. Für die Benutzung der Anlage ist § 66 Abs. 2 BauO NRW zu beachten
13. Nach Errichtung oder Änderung von Gebäuden muss der Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Gebäudeeinemessung durchführen lassen.

14. Sofern das Baugrundstück in einer Altlastenverdachtsfläche (Kampfmittel) liegt und Sie bei den Bauarbeiten auf Gegenstände treffen, die auf Munitionsfunde schließen lassen, bitte ich Sie, sich mit dem Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 22 -, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, in Verbindung zu setzen.
15. Gemäß § 36 VwVfG NRW behalte ich mir vor, die Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu ändern oder zu ergänzen bzw. solche nachträglich in diesen Bescheid aufzunehmen.

Anlage 4 zum Genehmigungsbescheid 170.0005/19/7.21 GE824/18

Bauschild / Baubeginnanzeige

Anlage 5 zum Genehmigungsbescheid 170.0005/19/7.21 GE824/18

Fertigstellungsanzeige